

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 9

Artikel: Die politischen und strategischen Konsequenzen der Nixon-Breschnew Abmachungen

Autor: Stahel, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518296>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die politischen und strategischen Konsequenzen der Nixon-Breschnew Abmachungen

Der amerikanische Präsident und der sowjetische Generalsekretär haben am 21. Juni 1973 in Washington zwei Dokumente unterzeichnet. Das erste Dokument stellt eine Art Sieben-Punkte-Deklaration von Prinzipien dar, die für die weiteren Verhandlungen über die Limitierung der Arsenale an strategischen Offensivwaffen (Interkontinentalraketen) SALT II in Genf als Richtlinien dienen sollen. In dieser Deklaration verpflichten sich die USA und die UdSSR, wenn möglich noch 1974, eine permanente Vereinbarung über die Limitierung der Offensivwaffen zu unterschreiben. Obwohl festgehalten wird, dass auch der qualitative Aspekt des Rüstungswettlaufs begrenzt werden soll, behalten sich die beiden Supermächte das Recht vor, gewisse Modernisierung und Ersetzungen der strategischen Offensivwaffen auch in Zukunft vorzunehmen. Was die Verifikation der Begrenzung anbelangt, so wird diese wie bis anhin nicht an Ort und Stelle vorgenommen, sondern weiterhin mit Hilfe von Satelliten und ähnlichen technischen Massnahmen.

Das zweite unterzeichnete Dokument regelt die Koordinierung der amerikanischen und sowjetischen Forschung betreffend die kontrollierte thermonukleare Fusion zur Erzeugung industrieller Energie für die nächsten zehn Jahre. Die kontrollierte Fusion soll es ermöglichen, das weltweite Energieproblem zu lösen.

Das Abkommen über die Verhinderung von Atomkriegen

In der Folge unterzeichneten die beiden Staatsmänner ein Abkommen, das die Verhinderung von Nuklearkriegen zum Ziel hat. Das Dokument stellt eine auf unbegrenzte Zeit gültige Absichtserklärung der USA und der UdSSR dar. Darin einigen sich die beiden Nationen, Situationen, die die Gefahr von militärischen Konfrontationen und atomaren Kriegen zwischen ihnen oder zwischen einem von ihnen und einem Dritten heraufbeschwören könnten, zu vermeiden. Sie wollen sowohl gegenüber der anderen Partei wie auch gegenüber deren Verbündete oder gegenüber anderen Ländern auf die Drohung mit oder die Anwendung von Gewalt verzichten. Dieses Versprechen wird, durch den Zusatz, dass dies nur unter Verhältnissen gelte, die Frieden und internationale Sicherheit gefährden könnten, eingeschränkt. Schliesslich verpflichten sich die beiden Parteien, in gefährlichen Situationen unverzüglich gemeinsame Konsultationen aufzunehmen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um herrschende Gefahren abzuwenden.

Das nukleare Gleichgewicht und die Einschränkung der Handlungsfreiheit

Um die Bedeutung dieser Abkommen richtig bewerten zu können, muss man sich den politischen und militärischen Zustand des internationalen Staatensystems kurz vergegenwärtigen. Seit 1945 herrscht ein politischer und ideologischer Konflikt bzw. Interessengegensatz zwischen den beiden Supermächten. Die Sowjetunion glaubte auf Grund der leninistischen Doktrin über die Unvermeidbarkeit von Kriegen zwischen kapitalistischen und kommunistischen Staaten anfänglich, dass zwischenstaatliche Interessengegensätze mit Hilfe der Gewalt gelöst werden könnten, was einen nuklearen und konventionellen Rüstungswettlauf zwischen den USA und der UdSSR auslöste.

Der nukleare Rüstungswettlauf, der in jüngster Zeit durch SALT I (Strategic Arms Limitation Talks) temporär-quantitativ begrenzt wurde, hat auf beiden Seiten zur Aufstellung einer umfangreichen Streitmacht an strategischen Offensivwaffen mit nuklearen Ladungen geführt. Die Bestände beider Supermächte sind so gross, dass sie den Gegner ohne weiteres als Gesellschaft des 20. Jahrhunderts ausradieren könnten — und zwar noch nach einem Überraschungsangriff desselben. Der politische Gewinn eines Atomkrieges zwischen ihnen würde daher in keinem Verhältnis zu den Folgen bzw. Kosten dieses Krieges stehen. Da beide Supermächte immer mehr zu der Einsicht gelangt sind, dass sie bei der Verfolgung ihrer Interessen gegenüber dem andern ihre ganze militärische Kapazität nicht voll ausnützen können (siehe Kuba), hat sich die gegenseitige Bedrohung und Abschreckung mit den strategischen Nuklearwaffen auf der nuklearen Ebene kriegsverhindernd ausgewirkt.

Dieses nukleare Gleichgewicht zwischen den zwei Grossen verhindert aber nicht, dass in der Zukunft zwischen ihnen oder zwischen einem von ihnen und einer kleineren Macht ein konventioneller Krieg ausbrechen könnte. Da aber beide Supermächte Angst haben, dass ein solcher Krieg

zum nuklearen Schlagabtausch eskalieren könnte, ist gleichzeitig ihre Handlungsfreiheit bei der Austragung von Konflikten mit kleineren Mächten eingeschränkt. Langfristig kann dies zu einer Gefährdung ihrer Herrschaftsbereiche führen. Neben dem Interessengegensatz, existiert nun eine Interessengemeinschaft zwischen den beiden Grossen, wobei beide bemüht sind, eine Art Wächterrolle in bezug auf die Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten auszuüben. Die Zementierung dieser Art Kondominium der USA und der UdSSR über das internationale Staatensystem ist mit Hilfe verschiedener Verträge wie des 1970 in Kraft getretenen Atomsperrvertrages (NPT) und des Moskauer Vertrages von 1963 über ein teilweises Verbot von Kernversuchen erfolgt.

Die Beziehung zwischen den Abkommen und dem gegenwärtigen Zustand

Welcher Zusammenhang besteht nun zwischen den drei Abkommen und dem gegenwärtigen politischen und militärischen Zustand? Das erste Abkommen enthält nur gewisse Richtlinien für die weiteren Gespräche über die Limitierung der strategischen Offensivwaffen in Genf. Diese Punkte waren zu erwarten, nachdem beide Supermächte ein Interesse daran haben, sich einen teuren qualitativen Rüstungswettlauf zu ersparen. Beide können strategisch eine qualitative Begrenzung ihrer Offensivwaffen im Augenblick ohne weiteres durchführen, da im Vergleich zu ihren Nuklearstreitmächten die Kapazität der übrigen Atommächte sehr klein sind.

Was das Abkommen über die Koordinierung der Erforschung der Kernfusion anbelangt, so könnte dadurch ein gemeinsames Monopol betreffend die Nutzung dieser Art von Kernenergie entstehen. Dies hätte eine weitere Zementierung des Kondominiums zur Folge.

Mit der Absichtserklärung über die Vermeidung von Nuklearkriegen haben beide Supermächte ihre bisher inoffiziell ausgeübte Wächterrolle vor aller Welt offiziell bestätigt. In dem Abkommen wird nichts anderes beschrieben als die Funktion, die vor allem die UdSSR bis jetzt innerhalb ihres Herrschaftsbereiches und innerhalb des internationalen Staatensystems ausgeübt hat.

Wie bisher werden sie sich bei der Verfolgung ihrer konfligierenden Interessen dort grosser militärischer Zurückhaltung befleißigen, wo sie einander direkt gegenüberstehen, bzw. wo die Gefahr eines direkten Zusammenstosses zwischen ihnen besteht. Der UdSSR wird es denn auch weiterhin möglich sein, innerhalb ihres Herrschaftsbereiches für Ordnung zu sorgen, ohne durch die andere Supermacht daran gehindert zu werden. Sollte des weiteren zwischen der Sowjetunion und China die Gefahr eines Nuklearkrieges auftauchen, so kann die UdSSR eher davon ausgehen, dass die USA stille sitzen werden. Daraus folgt, dass der Interessengegensatz zwischen den USA und der UdSSR zwar nicht gelöst, aber die Interessengemeinschaft vielleicht etwas verstärkt worden ist.

Dr. A. Stabel

Zivilschutzinformation für Behörden und Bevölkerung

zsi Der Schweizer Zivilschutz ist gesetzlich in zwei Bundesgesetzen und in der auf sie ausgerichteten Gesetzgebung der Kantone verankert. Das allein genügt aber nicht, ist doch der Zivilschutz, soll er der ihm zugeteilten Aufgabe gerecht werden, auf das Verständnis und die loyale Mitarbeit von Behörden und Bevölkerung angewiesen. Mit dem gesetzlichen Zwang und sturen Massnahmen ist diesem wichtigen Glied unserer Gesamtverteidigung nicht gedient. Es liegt daher auf der Hand, dass der Information und der Aufklärung entscheidende Bedeutung zukommt. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ist es vor allem der Schweizerische Bund für Zivilschutz, der sich mit seinen Sektionen in allen Landesteilen dieser nicht immer leichten Aufgabe annimmt.

Die Zivilschutzschau, die vom 8. bis 23. September im Pavillon 17 des *Comptoir Suisse in Lausanne* gezeigt wird, ist ein Glied in der Kette der weitsichtig geplanten Information von Behörden und Bevölkerung. Die vom Bundesamt für Zivilschutz betreute Ausstellung befasst sich eingehend mit der Zivilschutzkonzeption 1971, wie sie in einer französischen Tonbildschau zur Darstellung gelangt. Von besonderem Interesse dürfte auch das Modell eines privaten Schutzraumes im Maßstabe 1 : 1 sein, ergänzt durch eine Modellschau weiterer Schutzräume.